

Allgemeine Vertragsbedingungen der SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG für Dienst- und Werkleistungen

Aktueller Stand: 12.06.2024

1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen (AVB) der SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG („SÜDWEST“) gelten für alle von SÜDWEST in Auftrag gegebenen Dienst- und Werkleistungen.

1.2 Diese AVB gelten nicht für Verträge, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben, da diese ausschließlich den „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ von SÜDWEST unterstellt sind, die unter www.suedwest.de abgerufen oder bei SÜDWEST kostenlos angefordert werden können.

1.3 Diese AVB gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

1.4 Eventuell vom Auftragnehmer verwendeten Vertragsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.5 Abweichungen und Ergänzungen zu diesen AVB sind nur mit der ausdrücklichen Bestätigung von SÜDWEST in Textform (z.B. per Telefax, E-Mail, EDI oder schriftlich) wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie im Einzelfall getroffen wurden.

1.6 Im Übrigen gilt die Ausführung eines Auftrags durch den Auftragnehmer als Anerkenntnis der vorliegenden AVB.

1.7 Soweit besondere Liefervorschriften/Vorgaben von SÜDWEST ebenfalls in den Vertrag einbezogen werden, gehen diese im Rang den vorliegenden AVB vor, die in diesem Fall ergänzend neben den besonderen Liefervorschriften von SÜDWEST gelten.

2 Compliance in der Lieferkette

2.1 SÜDWEST ist ein Mitglied der Sto-Unternehmensgruppe. Der jeweilige Lieferantenkodex von Sto, der unter www.sto.de abgerufen werden kann oder von SÜDWEST auf Anfrage kostenlos übersandt wird, ist Bestandteil des Vertrages. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vorgaben des Lieferantenkodex einzuhalten. Überdies ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche anwendbaren menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verbote gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtgesetzes (LkSG) (nachfolgend zusammen mit dem Lieferantenkodex: „Menschenrechtliche Vorgaben“) zu beachten.

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Zulieferer auf die Einhaltung der Menschenrechtlichen Vorgaben zu verpflichten und die Umsetzung und Einhaltung dieser Vorgaben in angemessenem Umfang zu überwachen. Er ist insoweit berechtigt, auch einen eigenen Lieferantenkodex gegenüber seinen Lieferanten zur Anwendung zu bringen, soweit dieser die Menschenrechtlichen Vorgaben erfasst und abdeckt.

2.3 Der Auftragnehmer wird SÜDWEST auf deren Verlangen die erforderlichen Informationen liefern, die zur Ermittlung etwaiger menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken („Risiken“) in der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer notwendig sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, SÜDWEST über erkannte Risiken oder Verletzung Menschenrechtlicher Vorgaben im eigenen Geschäftsbereich des Unternehmens sowie im Bereich seiner Zulieferer unverzüglich zu informieren. Hierfür hat der Auftragnehmer auf Verlangen der SÜDWEST einen Nachweis in geeigneter Form zu erbringen.

2.4 Soweit SÜDWEST Schulungen zur Compliance in der Lieferkette nach dem LkSG anbietet, ist der Auftragnehmer verpflichtet, an diesen Schulungen auf Anforderung von SÜDWEST teilzunehmen, es sei denn, er kann nachweisen, dass er im eigenen Unternehmen bereits adäquate Schulungen über die Einhaltung Menschenrechtlicher Vorgaben durchführt.

2.5 SÜDWEST ist berechtigt, die Einhaltung der Menschenrechtlichen Vorgaben durch ein Audit regelmäßig mit einer Ankündigung von 2 Wochen und bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Menschenrechtlichen Vorgaben ohne Ankündigung zu überprüfen. Das Audit kann durch SÜDWEST oder von SÜDWEST beauftragte Sachverständige, die von SÜDWEST zur Geheimhaltung verpflichtet werden, soweit diese nicht bereits von Berufs wegen zur Geheimhaltung verpflichtet sind, während der üblichen Geschäftszeiten unter Wahrung der geltenden Datenschutzgesetze durchgeführt werden. Den Auditoren ist Zutritt zu den Räumlichkeiten des Auftragnehmers und Zugriff auf die für das Audit notwendigen Unterlagen zu gewähren. Einsicht in die Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers oder vertrauliche Unterlagen Dritter, gegenüber denen der Auftragnehmer zur Geheimhaltung verpflichtet ist, braucht nicht gewährt werden. Der Auftragnehmer hat die vorstehende Ausnahme den Auditoren gegenüber glaubhaft zu machen

2.6 Das Auditrecht nach vorstehend Ziff. 2.5 beschränkt sich auf Verdachtsfälle, wenn der Auftragnehmer nach einem für das LkSG anerkannten Zertifizierungssystem zertifiziert ist und SÜDWEST das Zertifikat bei Vertragsschluss bzw. nach jeder Erneuerung unaufgefordert übermittelt.

2.7 Stellen der Auftragnehmer und/oder SÜDWEST Verstöße oder unmittelbar bevorstehende Verstöße gegen Menschenrechtliche Vorgaben im eigenen Unternehmen des Auftragnehmers oder bei seinen Zulieferern fest, hat der Auftragnehmer umgehend angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, um solche Verstöße zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Geschäftsbeziehung mit seinem Zulieferer zu beenden, wenn eine schwerwiegende Verletzung Menschenrechtlicher Vorgaben vorliegt, die Umsetzung der im Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und dem Auftragnehmer keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen.

2.8 Der Auftragnehmer hat insofern unverzüglich nach Bekanntwerden eines Verstoßes gegen Menschenrechtliche Vorgaben durch sein Unternehmen oder seinen Lieferanten ein Konzept von geeigneten Abhilfemaßnahmen zur Beendigung oder Minimierung an SÜDWEST zu übermitteln und dieses auch umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten. Kommt der Auftragnehmer dieser Pflicht nicht innerhalb einer von SÜDWEST gesetzten, angemessenen Frist nach, stellt dies für SÜDWEST einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses dar. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer SÜDWEST die erfolgreiche Umsetzung der Abhilfemaßnahmen nicht innerhalb einer von SÜDWEST gesetzten, angemessenen Frist nachweist oder im Falle schwerwiegender Verstöße des Auftragnehmers oder seiner Zulieferer gegen Menschenrechtliche Vorgaben die im Konzept vorgesehenen Abhilfemaßnahmen nicht zur Beendigung oder Minimierung von schwerwiegenden Verletzungen oder bevorstehender schwerwiegenden Verletzungen Menschenrechtlicher Vorgaben führen.

2.9 Soweit der Auftragnehmer eine der vorstehenden nach Ziff. 2.1 bis 2.8 bestehenden Pflichten schuldhaft verletzt, stellt er SÜDWEST von allen Ansprüchen Dritter sowie von behördlichen Bußgeldern und den Kosten für angeordnete Maßnahmen und/oder Gerichtskosten und sonstiger Verbindlichkeiten insofern und insoweit frei, als diese aufgrund einer solchen Pflichtverletzung gegenüber SÜDWEST geltend gemacht werden.

2.10 Die vorstehenden Regelungen der Ziff. 2.1 bis 2.8 und der Lieferantenkodex stellen keine drittschützenden Regelungen dar und verpflichten ausschließlich den Auftragnehmer und berechtigen ausschließlich SÜDWEST.

3 Aufbau dieser AVB

3.1 Diese AVB bestehen aus drei Abschnitten. Abschnitt A enthält allgemeine Regelungen für alle Dienst- und Werkleistungen.

3.2 Abschnitt B enthält besondere Regelungen für die Erbringung von Dienstleistungen.

3.3 Abschnitt C enthält besondere Bestimmungen für die Erbringung von Werkleistungen.

3.4 Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen der Abschnitte B und C den Bestimmungen des Abschnitts A vor.

A. Allgemeine Regelungen

4 Angebot, Bestellung, Vertragsschluss

4.1 Angebote des Auftragnehmers müssen sich an die in der Anfrage enthaltenen Bestimmungen der SÜDWEST halten; will der Auftragnehmer von der Anfrage abweichen, so hat er SÜDWEST auf solche eventuellen Abweichungen des Angebots ausdrücklich hinzuweisen.

4.2 Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von SÜDWEST in Textform erteilt oder bestätigt wurden.

4.3 Bestellungen von SÜDWEST sind grundsätzlich unverzüglich nach Eingang, spätestens jedoch innerhalb von 2 Werktagen nach Datum der Bestellung (Annahmefrist), unter Angabe aller angegebenen Bestelldaten in Textform vom Auftragnehmer zu bestätigen. Liegt SÜDWEST eine solche Bestätigung nicht innerhalb der Annahmefrist vor, so ist SÜDWEST nicht mehr an die Bestellung gebunden, sofern keine anderweitige Vereinbarung, z. B. ein Auftragsbestätigungsverzicht, getroffen ist. Im Falle eines ausdrücklichen Verzichts auf eine Auftragsbestätigung durch SÜDWEST verbleibt es bei der Bestellung.

5 Leistungsumfang, Leistungserbringung, Einsatz Künstlicher Intelligenz

5.1 Für den Umfang der Leistung ist allein die Bestellung von SÜDWEST maßgebend, es sei denn Abweichungen, Änderungen oder Ergänzungen sind von SÜDWEST in Textform bestätigt worden.

5.2 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers und die daraufhin in der Bestellung aufgeführten Preise sind verbindlich. Vor Beginn von darüber hinausgehenden, Kosten verursachenden Arbeiten hat der Auftragnehmer SÜDWEST ein neues verbindliches Preisangebot in Textform zu unterbreiten.

5.3 Der Auftragnehmer hat die Leistung mit äußerster Sorgfalt und unter Beachtung des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik zu erbringen.

5.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Aufgaben höchstpersönlich bzw. durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Der Einsatz von sog. generativer „Künstlicher Intelligenz“ im weitesten Sinne („KI“) erfordert immer die vorherige Zustimmung durch SÜDWEST in Textform. In diesem Fall ist das von einer KI generierte Ergebnis durch den Auftragnehmer entsprechend vorstehend Satz 1 umfassend zu prüfen. Der Auftragnehmer hat insbesondere sicherzustellen, dass die vereinbarten Rechte am von der KI generierten Ergebnis an SÜDWEST übertragen bzw. SÜDWEST eingeräumt werden und keine Rechte Dritter der vereinbarten und beabsichtigten Nutzung der Leistung durch SÜDWEST entgegenstehen. Für die Risiken des Einsatzes von KI haftet allein der Auftragnehmer.

5.5 Der Auftragnehmer darf zur Erbringung seiner Leistung Nachunternehmer nur mit vorheriger Zustimmung von SÜDWEST in Textform hinzuziehen. SÜDWEST darf die Zustimmung nur zur Wahrung berechtigter Belange verweigern.

5.6 Ausschließlich der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt und hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals im Betrieb von SÜDWEST erfolgt.

5.7 Sofern nicht abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer SÜDWEST fortlaufend über den Fortgang der Arbeiten berichten.

6 Vergütung

6.1 Die Vergütung für die Erbringung der Leistung richtet sich nach der Bestellung.

6.2 Falls Preise weder im Angebot, noch in der Auftragsbestätigung, noch durch schriftliche Vereinbarung festgelegt wurden, muss der Auftragnehmer SÜDWEST seine Preise vor Auftragsdurchführung zur Bestätigung in Textform mitteilen.

6.3 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gilt mangels ausdrücklicher Preisvereinbarung der vom Auftragnehmer zuletzt für diese oder vergleichbare Leistungen berechnete Preis.

6.4 Mit Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln ist SÜDWEST nicht einverstanden.

6.5 Alle Preise gelten ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer in jeweils geltender gesetzlicher Höhe. Mangels einer abweichenden Vereinbarung in Textform schließt der Preis alle mit der Leistung verbundenen Kosten, insbesondere Reisekosten, Anfahrtkosten sowie Materialkosten ein.

7 Rechnungserteilung und Zahlungsbedingungen

7.1 Der Auftragnehmer hat für die Vergütung eine prüffähige und den anwendbaren steuerlichen Vorschriften entsprechende Rechnung zu stellen. Die Rechnungsadresse für Rechnungen für Lieferungen an die SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG lautet: SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG Rechnungseingang, Ehrenbachstraße 1, 79780 Stühlingen. Die Rechnung ist vom Lieferanten als PDF Dokument an die E-Mail-Adresse: invoice.0191@suedwest.de zu senden; pro Rechnung wird jeweils ein PDF Dokument per separater E-Mail versendet. Die Rechnungen müssen den Leistungsempfänger SÜDWEST Lacke + Farben GmbH & Co. KG, Iggelheimer Straße 13, D-67459 Böhl-Iggelheim angeben..

7.2 Die Rechnungen des Auftragnehmers kann SÜDWEST nur bearbeiten, wenn diese die handelsüblichen Angaben (insbesondere Bestellnummer, genaue Bezeichnung der Leistung) aufweisen. Für jede einzelne Leistung ist die Vergütung der jeweiligen Bestellnummer zuzuordnen. Soweit eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart ist, sind die von SÜDWEST gegengezeichneten Stundennachweise beizufügen. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Auftragnehmer verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

7.3 Sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen sind, erfolgt die Zahlung innerhalb von zwei Wochen nach vollständiger Leistungserbringung und Rechnungserhalt mit einem Skontoabzug von 3% des Rechnungsbetrages oder innerhalb von 30 Tagen nach vollständiger Leistungserbringung und Rechnungserhalt ohne Abzug.

7.4 Sind Teilzahlungen vereinbart, so erfolgen diese erst nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung und dem Erhalt einer entsprechenden Rechnung; die Regelung der Ziff. 7.3 gilt entsprechen.

7.5 Sind Teil- oder Abschlagszahlungen vereinbart, wird der Skontoabzug für jede einzelne Zahlung gewährt, soweit diese innerhalb der Frist von zwei Wochen erfolgt.

7.6 Ein Skontoabzug ist auch möglich, wenn SÜDWEST aufrechnet oder berechnete Einbehalte oder Zurückbehaltungen vornehmen.

7.7 Zahlungen von SÜDWEST erfolgen jeweils unter Vorbehalt der Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich die Unrichtigkeit der Berechnung oder Einwendungen ergeben sollten sowie unter der Voraussetzung einer vollständigen und ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Leistung.

7.8 Als Zahlungstag gilt der Tag der Erfüllungshandlung.

7.9 Mit der Vereinbarung von Fälligkeits- oder Verzugszinsen, welche höher sind, als die gesetzlich geschuldeten Zinsen, ist SÜDWEST nicht einverstanden.

8 Nachträgliche Änderung des Leistungsumfangs

8.1 SÜDWEST ist berechtigt, jederzeit Änderungen der vertraglichen Leistungen oder zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers zu verlangen. Der Auftragnehmer kann einer solchen nachträglichen Änderung widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.

8.2 Der Auftragnehmer wird SÜDWEST für diese Änderungen und/oder Erweiterungen innerhalb von 14 Tagen ein neues Vertragsangebot in Textform unterbreiten. Eine zusätzliche Vergütung bzw. zusätzliche Aufwendungen werden erst nach einer Bestellung und Bestätigung dieser Zusatzleistungen gem. Ziff. 4.2 und 4.3 gezahlt bzw. erstattet.

8.3 Sofern eine Einigung nicht erreicht werden kann, ist SÜDWEST berechtigt, den Vertrag über die ursprünglich zu erbringende Leistung außerordentlich zu kündigen, wenn SÜDWEST ein Festhalten am Vertrag ohne die Änderungen und/oder Erweiterungen nicht zumutbar ist.

9 Terminvereinbarungen

9.1 Die in der Bestellung genannten Fristen und Termine sind verbindlich.

9.2 Sind weder Leistungsfristen noch ein Leistungstermin vereinbart, ist die Leistung sofort zu erbringen, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt.

10 Verzögerung der Leistung, Verzug

10.1 Sollten irgendwelche Umstände den Auftragnehmer an der Einhaltung eines bindenden Termins hindern und/oder ergeben sich Umstände, die eine Fristüberschreitung erwarten lassen, hat der Auftragnehmer SÜDWEST über Grund und voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen. Dies gilt auch bei Umständen und Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

10.2 Bei Verzögerung der Leistung in Folge höherer Gewalt (Ziff. 11) oder unverschuldeter Arbeitskämpfe hat SÜDWEST, ohne dass dem Auftragnehmer hieraus Ansprüche erwachsen, die Wahl, entweder nach Ablauf einer angemessenen Frist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten oder die Ausführung der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen.

10.3 Im Falle des Verzuges des Auftragnehmers ist SÜDWEST berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,25 % des vereinbarten Brutto-Auftragswertes pro Verzugstag zu verlangen, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Brutto-Auftragswertes der jeweils in Verzug befindlichen (Teil-)Leistung.

10.4 Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes wegen Verzugs bleibt unberührt; die geleistete Vertragsstrafe wird dabei auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

10.5 SÜDWEST ist berechtigt, den Vorbehalt der Vertragsstrafe noch innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Schlussrechnung zu erklären.

10.6 Mit Haftungsbeschränkungen und Freizeichnungen jeder Art des Auftragnehmers für den Fall des Verzuges ist SÜDWEST nicht einverstanden.

11 Höhere Gewalt

11.1 „Höhere Gewalt“ bedeutet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das eine Partei daran hindert, eine Vertragspflicht zu erfüllen, wenn und soweit die von der Behinderung betroffene Partei („die betroffene Partei“) nachweist, (a) dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt und (b) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können. Als Hindernis im Sinne von lit. (a) gelten u.a. Kriege, Bürgerkriege, Aufstände, Terrorakte, Piraterie, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen, behördliche Maßnahmen und Anordnungen, Enteignung, Epidemie, Pandemie, Naturkatastrophen, Feuer, es sei denn, die nicht betroffene Partei beweist das Gegenteil.

11.2 Erfüllt eine Partei ihre Vertragspflicht aufgrund des Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrags oder eines Teils des Vertrags beauftragt hat (einschließlich Vorlieferanten), nicht, so kann sich die Partei auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als die Voraussetzungen nach Ziff. 11.1 sowohl für die Vertragspartei als auch für den Dritten gegeben sind.

11.3 Soweit Ziff. 11.1 oder 11.2 erfüllt ist, ist die betroffene Partei von der Vertragspflicht und von einer etwaigen Haftung wegen ihrer Verletzung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die

Unfähigkeit zur Leistung verursacht, und in dem Umfang, in dem das Hindernis die Leistung verhindert, befreit vorausgesetzt, dass sie dies der andere Partei unverzüglich mitteilt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem die Mitteilung der anderen Partei zugeht. Die andere Partei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, falls zutreffend, ab dem Zeitpunkt der Mitteilung aussetzen.

11.4 Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gilt Ziff. 11.3 nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Erfüllung der Vertragspflicht durch die betroffene Partei verhindert. Die betroffene Partei muss die andere Vertragspartei benachrichtigen, sobald das betreffende Hindernis nicht mehr besteht.

11.5 Die betroffene Partei ist verpflichtet, die höhere Gewalt soweit möglich zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

12 Mitwirkungspflichten von SÜDWEST

12.1 Sofern SÜDWEST Leistungen zu erbringen hat, die für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich sind, wird SÜDWEST diese nach der in der Bestellung bzw. im Angebot festgelegten Beschreibung und den dort genannten Terminen erbringen. Dies gilt entsprechend für die Übergabe von angeforderten Unterlagen und Informationen.

12.2 Können Informationen mit angemessenen Mitteln nicht beschafft oder aufgrund von Rechten Dritter nicht offen dargelegt werden, stellt dies keine unzureichende Mitwirkung dar. Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist in diesen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Vertrag kann dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden.

12.3 Sollte SÜDWEST unzureichend mitwirken, hat der Auftragnehmer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich in Textform zu mahnen, andernfalls kommt SÜDWEST nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich nicht auf diese unzureichende Mitwirkung berufen. Den Nachweis des Zuganges der Mahnung in Textform trägt der Auftragnehmer.

13 Einräumung und Übertragung von Rechten, Nutzungsrechte

13.1 SÜDWEST erwirbt mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung an den vom Auftragnehmer für SÜDWEST entwickelten bzw. gestalteten Dokumenten, Unterlagen, Entwürfen und Ideen alle übertragbaren Rechte, insbesondere das ausschließliche, uneingeschränkte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht und alle sonstigen Befugnisse zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verwertung dieser Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen (insbesondere etwaige Namens- und Markenrechte) hieran. Diese Übertragung an Rechten ist zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt. Sie schließt das Recht zur Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterübertragung ein und gilt auch für unbekannte Nutzungsarten.

13.2 An den vom Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen in Form von Ideen, Entwürfen und Gestaltungen bestehen keine Rechte Dritter, die ihre Nutzung zum vertraglich bestimmten Zweck beeinträchtigen oder unmöglich machen können.

13.3 Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte als Nachunternehmer heran, ist er verpflichtet, SÜDWEST hinsichtlich der von den Dritten erbrachten Leistungen dieselbe Rechtsposition zu verschaffen, wie sie in Abs. 1 beschrieben ist. Der Auftragnehmer hat SÜDWEST dies auf Anfrage in geeigneter Weise nachzuweisen. Sollte der Auftragnehmer in besonderen Fällen dazu nicht in der Lage sein, hat er SÜDWEST hiervon rechtzeitig vor Durchführung des jeweiligen Auftrags in Kenntnis zu setzen.

13.4 Bei der Veröffentlichung von Werken des Auftragnehmers ist SÜDWEST nicht verpflichtet, einen Copyright-Hinweis auf den Auftragnehmer aufzunehmen, es sei denn, dies ist im Einzelfall anders vereinbart.

13.5 Der Auftragnehmer wird SÜDWEST bei Übermittlung eines Werks, insbesondere bei Fremdwerken, einen geeigneten Nachweis darüber erbringen, dass der oder die Urheber auf eine Namensnennung bei dem Werk verzichten.

13.6 An den dem Auftragnehmer für die Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Modelle, Muster) behält sich SÜDWEST die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur zur Bearbeitung des Auftrags und zur Ausführung der bestellten Leistung verwendet werden; sie dürfen Dritten ohne die vorherige Zustimmung von SÜDWEST in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Zugleich ist der Auftragnehmer verpflichtet, etwaige von ihm angefertigte Duplikate der Unterlagen herauszugeben; entsprechendes gilt für etwaige aus den Unterlagen entwickelte Dokumente. Nach den Unterlagen von SÜDWEST angefertigte Modelle, etc. dürfen nur an SÜDWEST geliefert werden.

14 Versicherung

14.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 1 Mio. pro Schadensfall (Personen- und/oder Sachschaden) zu unterhalten; stehen SÜDWEST weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

14.2 Der Auftragnehmer legt SÜDWEST auf Anforderung sämtliche Bestätigungen der betreffenden Versicherungen bzw. die Versicherungspolice vor.

14.3 Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, sämtliche Änderungen und Wechsel bei der Haftpflichtversicherung und sonstigen Versicherungen sofort in Textform mitzuteilen.

14.4 Es obliegt dem Auftragnehmer, seine eigene Ausrüstung zu versichern; eine Versicherung durch SÜDWEST besteht nicht.

15 Kündigung und Rücktritt

15.1 Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch SÜDWEST bleibt unberührt.

15.2 Außerdem sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. Als wichtige Kündigungsgründe gelten insbesondere,

- wenn eine Partei ihre Zahlungen einstellt oder
- die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- wenn die andere Partei Vertragspflichten verletzt und diese Verletzung auf schriftliche Aufforderung des Vertragspartners nicht innerhalb einer angemessenen Frist beendet wird. Eine Abmahnung bzw. Fristsetzung ist entbehrlich, sofern die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund der Schwere des Pflichtverstoßes als unzumutbar erscheint, ein Erfolg nicht zu erwarten ist oder eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint. Eine fristlose Kündigung ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern die Vertragspflichtverletzung unwesentlich ist, so dass nach Abwägung aller Umstände eine fristlose Kündigung nicht als angemessen erscheint.

15.3 Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

15.4 Die bisherigen Leistungen sind nach den vereinbarten Konditionen abzurechnen.

15.5 Das Recht zum Rücktritt für beide Vertragspartner bleibt beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Sofern gleichzeitig die Voraussetzungen des Rechts zur außerordentlichen Kündigung vorliegen, besteht ein Wahlrecht.

16 Sicherheitsvorkehrungen

16.1 Die Verkehrssicherungspflicht einer Arbeitseinrichtung hat der Auftragnehmer zu erfüllen. Alle im Zusammenhang mit seiner Leistung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen hat der Auftragnehmer selbst zu treffen und nach den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften eigenverantwortlich einzurichten, zu unterhalten und ggf. zu ergänzen.

16.2 Werden vorhandene Sicherheitsvorkehrungen wie Schutzabdeckungen, Geländer, Treppen u. a. zur Erbringung der Leistung vorübergehend entfernt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die entfernten Vorrichtungen fachgerecht und sicher nach Erbringung der Leistung wieder anzubringen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer alle Gefahrstellen durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten zu sichern.

16.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten an SÜDWEST gehörenden Gegenständen entstehen. Falls SÜDWEST von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden, die durch Verletzung der vorgenannten Verkehrssicherungspflichten entstehen, in Anspruch genommen wird, ist der Auftragnehmer verpflichtet, SÜDWEST von der Haftung freizustellen.

16.4 Soweit der Auftragnehmer Arbeiten im räumlichen Bereich des Betriebsgeländes von SÜDWEST verrichtet, gelten die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die „Anweisung für Fremdfirmen auf dem Gelände SÜDWEST Lacke + Farben“, die in der jeweils aktuellen Fassung auf Anfrage kostenlos übermittelt werden.

17 Arbeitskräfte und Nachunternehmer des Auftragnehmers

17.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, keine Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und/oder keine Mitarbeiter einzusetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind. Der Auftragnehmer gestattet SÜDWEST oder einem von SÜDWEST Bevollmächtigten, entsprechende Kontrollen durchzuführen.

17.2 Eine Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bedarf der Zustimmung von SÜDWEST in Textform. Bei jeder Weitergabe sind die beauftragten Unternehmen namentlich zu benennen. Bei einer Weitergabe an einen ausländischen Nachunternehmer hat der Auftragnehmer SÜDWEST auch die Anzahl und die Tätigkeitsdauer der zum Einsatz kommenden ausländischen Arbeitnehmer mitzuteilen.

17.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich auch SÜDWEST gegenüber, die Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), den danach auf den Betrieb des Auftragnehmers anwendbaren tariflichen Bestimmungen und die Pflichten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Die Pflichten des Auftragnehmers nach MiLoG umfassen insbesondere, aber nicht abschließend, die Pflicht zur Zahlung von Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns spätestens zu den im MiLoG bestimmten Fälligkeitszeitpunkten, die Pflicht zur Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit sowie die Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen.

17.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer keine Leiharbeiter im Sinne des AÜG und/oder keine Mitarbeiter aus Drittländern einsetzen, die nicht im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis und/oder eines gültigen Sozialversicherungsausweises sind, dass diese Nachunternehmer sowohl die Pflichten nach dem MiLoG erfüllen als auch diese Pflichten weiteren Nachunternehmern (sog. Subsubunternehmern) in demselben Umfang auferlegen.

17.5 SÜDWEST ist berechtigt, vom Auftragnehmer Belege zum Nachweis der Erfüllung der Pflichten gemäß Ziff. 17.1 bis 17.4 zu verlangen.

17.6 Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß Ziff. 17.1 bis 17.5 verstoßen, ist SÜDWEST vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Frist fruchtlos verstreichen, ist SÜDWEST berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und Schadensersatz anstatt der Leistung zu verlangen.

17.7 Beauftragt der Auftragnehmer Nachunternehmer, so stellt er SÜDWEST von sämtlichen Ansprüchen frei, die SÜDWEST gegenüber wegen Verstoßes dieser Nachunternehmer gegen die Bestimmungen des AEntG geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer übernimmt im Innenverhältnis zu SÜDWEST die Verpflichtungen, welche SÜDWEST und den Auftragnehmer als Mitbürgen gemäß § 14 AEntG treffen, allein und in vollem Umfang. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem AÜG. Der Auftragnehmer stellt SÜDWEST des Weiteren von jeglichen Ansprüchen Dritter aus Verletzungen von Pflichten nach dem MiLoG frei.

18 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

18.1 Eine Abtretung gegen SÜDWEST gerichteter Forderungen des Auftragnehmers bedarf in jedem Fall der Zustimmung von SÜDWEST in Textform. Teilt der Auftragnehmer für die Abtretung sachlich berechnete Gründe mit, wird SÜDWEST die erforderliche Zustimmung nicht verweigern.

18.2 Der Auftragnehmer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechnete, wenn sich die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis ergeben oder rechtskräftig festgestellt, anerkannt oder unbestritten sind.

19 Haftungsumfang

Mit einer Beschränkung der vertraglichen und außervertraglichen Haftung des Auftragnehmers ist SÜDWEST weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes noch hinsichtlich des Haftungsumfanges oder der Haftungshöhe einverstanden.

20 Verjährung

Einer Verkürzung der Gewährleistungsfristen dieser AVB wird ausdrücklich widersprochen. In allen Fällen gelten mindestens die gesetzlichen Fristen, sofern in Abschnitt B und C keine längeren Fristen vereinbart sind.

21 Geheimhaltung

21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über die Existenz und den Inhalt des Auftrags sowie über alle im Rahmen des Auftrags von SÜDWEST zur Kenntnis gelangten, nicht allgemein bekannten, geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere alle geheimen Daten, die sich auf den wirtschaftlichen Zustand und das Marktverhalten von SÜDWEST beziehen, sowie alle technischen Daten von SÜDWEST („vertrauliche Informationen“) auch nach Beendigung des Auftrags Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für vertrauliche Informationen, die nachweislich zum Zeitpunkt der Offenbarung allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, zum allgemeinen Fachwissen gehören, allgemeiner Stand der Technik sind oder dem Auftragnehmer individuell bekannt sind; der Auftragnehmer wird SÜDWEST über solche vorherige individuelle Kenntnis schriftlich informieren.

21.2 Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit und sobald die vertraulichen Informationen nach dem Zeitpunkt der Offenbarung ohne ein die Geheimhaltungsvereinbarung verletzendes Zutun des Auftragnehmers allgemein bekannt werden, ihm von Dritten individuell bekannt gemacht werden, ohne dass diese Dritten eine Geheimhaltungsverpflichtung der vertraulichen Informationen verletzen, von dem Auftragnehmer selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden, von SÜDWEST schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden müssen. Im letzten Fall wird der Auftragnehmer SÜDWEST über die Offenbarungsverpflichtung informieren.

21.3 Außer in den Fällen des vorstehenden Ziff. 21.2 bedarf jede Preisgabe an Dritte, sofern sie nicht zur Vertragsabwicklung zwingend erforderlich ist, der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von SÜDWEST in Textform.

21.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung mit seinen Mitarbeitern im arbeitsrechtlich zulässigen Umfang und mit beauftragten Dritten zu vereinbaren.

22 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

22.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

22.2 Der in der Bestellung genannte Bestimmungsort ist der Erfüllungsort für alle Leistungen des Auftragnehmers. Erfüllungsort für die Zahlungen von SÜDWEST ist Böhl-Iggelheim.

22.3 Soweit der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder wenn der Auftragnehmer oder die vertragsschließende Niederlassung des Auftragnehmers ihren Sitz außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art der Sitz von SÜDWEST. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. SÜDWEST ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

B. Besondere Regelungen für Dienstleistungen

23 Ansprüche bei Vertragsverletzung

23.1 Die gesetzlichen Ansprüche bei Verletzung der Haupt- und Nebenleistungspflichten des Auftragnehmers, Leistungsverzögerung, Unmöglichkeit, Verzug sowie Nichtleistung stehen SÜDWEST ungekürzt zu.

24 Verjährung

24.1 Es gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren, gerechnet ab Beendigung der Leistung oder ab Übergabe etwaiger Arbeitsergebnisse, je nachdem welcher Zeitpunkt später eintritt.

C. Besondere Regelungen für Werkleistungen

25 Leistungsumfang, Pflichten des Auftragnehmers

25.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk ausschließlich nach der im Einzelvertrag festgelegten Beschreibung und Spezifikation sowie entsprechend den in Textform erteilten Anweisungen von SÜDWEST herzustellen/zu erzeugen und zu liefern bzw. SÜDWEST zur Verfügung zu stellen. Vor Bearbeitungsbeginn hat er auf die Aufforderung von SÜDWEST hin in Textform zu bestätigen, dass er die Beschreibung und die Spezifikation in allen Einzelheiten zur Kenntnis genommen hat.

25.2 Soweit sich bei Durchsicht der Beschreibung und Spezifikation sowie der Anweisungen nach Ziff. 25.1 Unklarheiten ergeben bzw. der Auftragnehmer gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der Beistellungen von SÜDWEST oder gegen die Leistungen anderer von SÜDWEST beauftragter Unternehmen Bedenken hat, obliegt es dem Auftragnehmer, SÜDWEST diese in Textform mitzuteilen und auf eine einvernehmliche Abklärung mit SÜDWEST hinzuwirken.

25.3 Ziff. 25.2 gilt entsprechend, wenn die Unklarheiten bzw. Bedenken erst im Laufe der Durchführung des Auftrags entstehen. Bis zur vollständigen Beseitigung der Unklarheiten bzw. Bedenken hat der Auftragnehmer die Leistungserbringung zu unterbrechen.

25.4 Es ist Sache des Auftragnehmers, die Werkleistung erst dann zu beginnen, wenn die Beschreibung und die Spezifikation sowie die Anweisungen von SÜDWEST in allen Einzelheiten geklärt sind. Der Auftragnehmer kann verlangen, dass SÜDWEST ihm die Freigabe – ggf. auch Teilfreigabe – zur Erbringung der Werkleistung in Textform erklärt.

25.5 Kosten, die beim Auftragnehmer anfallen, weil die notwendige Abklärung von Unklarheiten unterblieben ist, gehen zu seinen Lasten.

26 Änderungsverlangen

26.1 Hält SÜDWEST nach Vertragsabschluss Änderungen für sachdienlich oder erforderlich, wird SÜDWEST den Auftragnehmer darüber unverzüglich informieren. In diesem Fall ist eine Abstimmung zwischen beiden Parteien über die sich hieraus ergebenden Modifikationen des Vertragsinhalts und der Vertragsabwicklung erforderlich.

26.2 Erfolgt nachträglich eine Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstandes, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anpassung der Vergütung für die durch die Änderung entstehenden zusätzlichen Kosten zu verlangen, wenn der Auftragnehmer diese vor der Änderung oder Erweiterung des Vertragsgegenstands SÜDWEST als Angebot zur Vertragsänderung mitgeteilt hat. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf die erhöhte Vergütung entsteht erst dann, wenn das Angebot zur Vertragsänderung von SÜDWEST ausdrücklich angenommen wird, wobei SÜDWEST sich verpflichtet, das Angebot anzunehmen, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass die von ihm mitgeteilten zusätzlichen Kosten durch die nachträgliche Änderung des Vertragsgegenstandes verursacht werden.

27 Mitwirkungspflichten von SÜDWEST

27.1 Sofern SÜDWEST Leistungen zu erbringen hat, die für die Erbringung der Werkleistung erforderlich sind, wird SÜDWEST diese nach der vertraglich festgelegten Beschreibung und Spezifikation und zu den dort genannten Terminen erbringen.

27.2 Falls SÜDWEST diese Leistungen nicht vereinbarungsgemäß erbringt, kann der Auftragnehmer von SÜDWEST eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Berechnung im Vertrag angegeben oder als Pauschalbetrag der Höhe nach festgelegt wird.

27.3 Auf diese Entschädigung muss sich der Auftragnehmer dasjenige anrechnen lassen, was er in Folge des Verzugs von SÜDWEST an Aufwendungen erspart oder was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. Hierüber ist der Auftragnehmer SÜDWEST gegenüber offenlegungspflichtig. Die Offenlegungspflicht kann der Auftragnehmer dadurch erfüllen, dass er SÜDWEST – durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen – Einsicht in die Geschäftsbücher gewährt.

27.4 Ein Kündigungsrecht des Auftragnehmers ist in solchen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, ein weiteres Festhalten am Einzelvertrag kann trotz der hier geregelten Entschädigung dem Auftragnehmer nicht zugemutet werden.

28 Beistellung, Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Freistellung

28.1 Sofern SÜDWEST dem Auftragnehmer Gegenstände beistellt, behält sich SÜDWEST hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Auftragnehmer werden für SÜDWEST vorgenommen.

28.2 Werden von SÜDWEST beigestellten Gegenstände mit anderen, SÜDWEST nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt SÜDWEST das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

28.3 Werden von SÜDWEST beigestellte Gegenstände mit anderen, SÜDWEST nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt SÜDWEST das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der beigestellten Gegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer SÜDWEST anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Auftragnehmer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für SÜDWEST.

28.4 An Werkzeugen behält sich SÜDWEST das Eigentum vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von SÜDWEST bestellten Leistung einzusetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die SÜDWEST gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer SÜDWEST schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus solcher Versicherung ab, SÜDWEST nimmt die Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten an Werkzeugen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er SÜDWEST sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche vorbehalten.

29 Material

29.1 Ist es Sache des Auftragnehmers, das Material zur Leistungserbringung zu besorgen, so hat er dies auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr zu bewerkstelligen. Das vom Auftragnehmer verwendete Material muss der vertraglich festgelegten Beschreibung und Spezifikation entsprechen. Möchte der Auftragnehmer gleichwertiges, aber anderes Material verwenden, erfolgt diese Verwendung nur vertragsgemäß, wenn SÜDWEST hierzu ihre vorherige Zustimmung in Textform (Ziff. 1.5) erteilt hat.

29.2 Soweit SÜDWEST im Vertrag bestimmte Bezugsquellen für die Beschaffung des Materials vorgeschrieben hat, ist nur die Verwendung des von dieser Bezugsquelle stammenden Materials vertragsgemäß. In solchen Fällen sowie bei Vorliegen eines berechtigten Interesses von SÜDWEST ist der Auftragnehmer auf Verlangen von SÜDWEST verpflichtet, SÜDWEST seinen Lieferanten und den Herkunftsort des Materials nachzuweisen.

30 Kündigung

30.1 Bis zur Abnahme ist SÜDWEST berechtigt, den Werkvertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen zu kündigen.

30.2 Wird der Werkvertrag von SÜDWEST gekündigt, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine anteilige Vergütung für die von ihm bereits vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen sowie für die vertragsgemäße Vorbereitung künftiger Teilleistungen zu verlangen.

31 Abnahme

31.1 Die Abnahme der Werkleistung erfolgt nach Fertigstellung. Teilabnahmen finden nicht statt.

31.2 Soweit dies ausdrücklich vereinbart ist, wird über die Abnahme ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

31.3 Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert SÜDWEST deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennender Mängel, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils unverzüglich eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen. Soweit erforderlich findet eine erneute Abnahme der Werkleistung ab.

32 Gewährleistung, Verjährung

32.1 Die Rechte wegen Sach- und Rechtsmängeln nach dem Werkvertragsrecht stehen SÜDWEST ungekürzt zu.

32.2 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate und bei Werk- und Planungsleistungen an Bauwerken 72 Monate ab Abnahme.

32.3 Die Verjährung bei arglistig verschwiegenen Mängeln oder bei Organisationsverschulden tritt nicht vor Ablauf der in Ziff. 32.2 genannten Fristen ein.

32.4 Bei Nacherfüllung beginnt ab Abschluss der Nachbesserungsarbeiten bzw. Ablieferung des neuen Werkes die Verjährungsfrist gem. Ziff. 32.2 erneut zu laufen. Die neue Verjährungsfrist bezieht sich jedoch lediglich auf den nachgebesserten bzw. ersetzten Teil der Werkleistung, wenn nur dieser – auch ein unselbständiger – Teil nachgebessert oder ersetzt wurde.

32.5 Die Verjährungsfrist ist gehemmt während der Zeit, in der das Werk aus Anlass eines Mangels oder auch dessen Beseitigung nicht genutzt werden kann. Die Hemmung des Fristablaufs beginnt frühestens mit dem Tag, an dem dieser Mangel dem Auftragnehmer mitgeteilt wird und endet, wenn das Werk von SÜDWEST wieder genutzt werden kann.